

In der 12ten Abtheilung unserer gegenwärtigen Laus-
 berges ist verordnet, daß es den Einwohnern, Land-
 und Haushaltern in den verschiedenen Lauschnipen
 der Provinz erlaubt seyn soll, jährlich auf ihren Laus-
 Versammlungen zu bestimmen und festzusetzen, auf
 we Weise, zu welchen Zeiten, und nach was für Rind-
 Pferde, Schafe und ander Vieh, das Recht haben soll
 auf den Erassen, und überhaupt auf uneingesäumten
 zu gehen, und was für Vieh dieses Rechte nicht haben
 Auch sollen sie beschließen was für eine Strafe je-
 dürger auferlegt werden soll, der sein Vieh gegen
 Geßze frey laufen läßt; auch sollen sie bestimmen,
 als eine gesegnamähige Fens betrachtet werden soll, u.
 h wurde schon mehrere Male gefragt was mit dem
 gethan wird, welches dem Lauschnip angehört, und
 jährlich auf die Straffen ausgelagt wurde?—